

K U N D M A C H U N G

gem. § 19(1) BRWO

über die **Wahl des Betriebsrates** für das Allgemeine Universitätspersonal an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

1. In den Betriebsrat sind **8 Mitglieder** zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Herrn ADir. Erich Schauer (DLE Beschaffung, Gebäude und Technik, Z.0.34) **vom 3. bis 10. November 2008 (08.00 - 15.00 Uhr)** zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf.
3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/r im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten ArbeitnehmerIn bis zum **10. November 2008** beim unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebbracht werden, verspätet eingebrauchte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab der Wahlkundmachung schriftlich und persönlich bis zum 12. November 2008 (spätestens 15.00 Uhr) beim Vorsitzenden (Raum Z.0.34) einzureichen. Verspätet eingebrauchte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Vorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind enthalten.
Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens **12** ArbeitnehmerInnen unterfertigt ist. Dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von **6** angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als VertreterIn desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab **21. November 2008** beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Herrn ADir. Erich Schauer im Büro Z.034 aufliegen.
6. Die Stimmabgabe findet an folgenden Tagen statt:
am Mittwoch, 26. November 2008 von 09.00 – 15.00 Uhr im Z. 2.26 und
am Donnerstag, 27. November 2008 von 09.00 – 13.00 Uhr im Z. 2.26.

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe eines oder mehrerer WahlwerberInnen eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die WählerIn in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den ihr/ihm vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes übergebenen unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend vor dem/der WahlleiterIn ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag (an den Wahltagen) an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, **können zur Wahrung des Wahlrechtes spätestens bis 18. November 2008 bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen**. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen, zu geben. Diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. **Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 27. November 2008 bis 12.00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt**. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. **Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt**.
10. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:
 1. ADir. Erich Schauer
 2. ADir. Siegfried Susitz
 3. Judith Biedermann

Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind:

 1. Daniela Czell
 2. ADir. Alfred Sabitzer
 3. FOI Eva Gratzer

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes:

Klagenfurt, den 3.November 2008
Ort / Datum

ADir. Erich Schauer
Unterschrift